

wert für Seelsorger ist daher, was Benedict XIV. darüber schreibt: „Poterit episcopus synodali constitutione parochos compellere ad administrandum SS. Viaticum pueris mox decessuris, si eos compelerint tantam assequutus judicii maturitatem, ut cibum illum coelestem et supernum a communi et materiali discernant: haud leviter delinquere credimus, qui pueros etiam duodenes et perspicacis ingenii sinunt ex hac vita migrare sine Viatico hanc unam ob causam, quia scilicet nunquam antea parochorum certe incuria et oscitantia, eucharisticum panem degustarunt. Ad ejusmodi autem gravem abusum radicitus extirpandum, quem nulla profecto cohonestare valet probabilis theologorum opinio“ etc.¹⁾

Selbstverständlich ist schwerkranken Kindern, denen zum wenigsten die sacramentale Absolution und die letzte Oselung gespendet werden konnte, auch immer der apostolische Segen in Verbindung mit einem vollkommenen Ablasse, oder die sogenannte Generalabsolution zu ertheilen.²⁾

Leitmeritz.

Professor Dr. Josef Eiselt.

VIII. (Rath in der Berufswahl.) Ein junger Mann glaubt sich berufen, Ordenspriester zu werden. Er bittet einen Beichtvater in dieser Angelegenheit um Rath. Der Beichtvater erklärt ihm, ohne weiters auf Prüfung des Berufes sich einzulassen, es sei bei dem herrschenden Priestermangel weit besser, dass er Weltpriester werde. Was ist von dieser Entscheidung zu halten?

Antwort: Dieselbe ist unrichtig, denn: 1. Weltpriesterberuf und Ordenspriesterberuf sind zwei durchaus verschiedene Berufe. Der hl. Alphons von Liguori z. B. unterscheidet dieselben sehr scharf und stellt weit strengere ascetische Bedingungen auf für Erwählung des Weltpriester- als für Erwählung des Ordenspriesterstandes. Nachdem er vom Ordensberufe gesprochen, fährt er im Gegensaß hiezu fort: „Si quis adolescens vellet suscipere statum presbyteri saecularis, non sit facilis confessarius ad annuendum, sine longa et probata experientia recti finis et scientiae, vel sufficientis capacitatis. Sacerdotes quidem saeculares habent eandem, imo majorem obligationem, quam religiosi; et contra remanent in iisdem saeculi periculis; unde ut quis bonus evadat sacerdos in saeculo... oportet quod prius egerit vitam valde exemplarem, remotam a ludis, ab otio, a pravis sociis, et deditam orationi et sacramentorum frequentiae“. (Alph. S. Liguori, Homo apost. tr. 21. punctum 4 n. 40.) Demgemäß ist es im höchsten Grade verkehrt, einem jungen Manne den Weltpriesterstand zu rathen ohne geprüft zu haben, ob er für denselben Beruf hat. Es ist gewissenlos mit

¹⁾ De syn. dioec. I. 7. c. 12. n. 3. — ²⁾ „Quae benedictio“, sagt die Instr. pastor. Eyst. p. 50. „etiam pueris est impertienda, qui ob defectum aetatis primam quidem communionem nondum instituerunt, ad confessionem vero aut jam semel sunt admissi, aut nunc demum admittuntur.“

Rücksicht auf den jungen Mann selbst, ihn in einen Stand hineinzuschicken, in welchem Gott ihn vielleicht gar nicht haben will, und in welchem er vielleicht recht unglücklich wird. Es ist gewissenlos auch mit Rücksicht auf den Priestermangel. Denn mit Priestern, die keinen Beruf haben, ist doch wahrlich diesem Mangel schlecht abgeholfen! Im vorliegenden Fall scheint es übrigens sogar festzustehen, dass der Pönitent keinen Weltpriesterberuf hat; denn er trägt seinem Beichtvater nicht einmal den Wunsch vor, Weltpriester zu werden. Dieser Beruf wird ihm vielmehr vom Beichtvater einsfach hin octroiert.

2. Doch gezeigt, der Pönitent habe Beruf für beides; für den Stand des Weltpriesters und den des Ordenspriesters; oder auch: es sei nicht ganz klar, für welchen von beiden er Beruf habe. Als dann ist es Pflicht des Beichtvaters, ihm so zu rathe, wie es dem eigenen Interesse des Pönitenten entspricht, nicht, wie es aus anderweitigen äuferen Gründen (z. B. Priestermangel) wünschenswert erscheint. Diesem Interesse entspricht nun bei gleichem Berufe weit mehr der Ordensstand, als der Stand des Weltpriesters; denn ihm sind vom göttlichen Heiland die Verheißungen des centuplum in terris und der vita aeterna (Matth. 19, 29) geworden, zu ihm fühlt sich ja auch der Fragesteller hingezogen, und der Beichtvater hat keinen Grund, ihm davon abzurathen.

3. Endlich wäre auch noch sehr zu untersuchen, ob der Priestermangel in der betreffenden Diöcese so groß wäre, wie in manchen Missionsländern. Wenn das nicht, so sollte man (falls das Moment des Priestermangels überhaupt in Betracht käme) eher zum Ordensstande rathe, und zwar zum Eintritt in einen Orden, welcher jenem Priestermangel in den Missionen abhilft.

Trier.

P. Ludwig von Hammerstein S. J.

IX. (Sind Eltern für den durch ihre Kinder angerichteten Schaden restitutionspflichtig?) Morosus, ein reicher Herr und Familienvater, trägt gegen seinen Nachbar, einen armen Mann, den unversöhnlichsten Hass. Fast täglich spricht er gegen denselben in Gegenwart seiner Kinder die bittersten Verwünschungen aus. Das Beispiel des Vaters scheint bei den Kindern nicht ohne Wirkung zu bleiben. Eines Tages sieht Morosus, wie sein ältester Sohn, ein Knabe von dreizehn Jahren, die kleine auf freiem Felde stehende Scheune des verhassten Nachbars in Brand steckt, so dass sie mit dem darin enthaltenen Futtervorrathe ein Raub der Flammen wird. Der Sohn bemerkt die Gegenwart des Vaters, der sich der boshaften Handlung des Sohnes gegenüber ganz indifferent zeigt, weder sein Wohlgefallen noch eine Missbilligung äußert.

Frage: Ist Morosus für die strafbare Handlung seines Sohnes restitutionspflichtig?

Wir übergehen die Untersuchung, wie weit sich Morosus durch Hass und Abergernis gegen die christliche Liebe und gegen seine Vater-